

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen:

Das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln“, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) ist nach § 16 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und gemäß § 10 Abs. 2 der StEB-Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2003 zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans verpflichtet. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Investitionsplan sowie aus einem beigefügten Stellenplan und einer Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Der Wirtschaftsplan 2010 (siehe Anlage 2) wird gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der StEB dem Rat der Stadt Köln zur Beschlussfassung vorgelegt. Sollte der Rat einen anderslautenden Beschluss fassen, muss eine erneute Vorlage an den Verwaltungsrat mit dem geänderten Beschluss erfolgen. Ansonsten ist mit dem Einverständnis des Verwaltungsrates keine erneute Vorlage erforderlich.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 GO und § 19 KUV besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes nach Jahren gegliedert; sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Die Ergebnis- und Finanzplanung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu geben. Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 10 Abs. 2 der Satzung der StEB regelt, dass dem Wirtschaftsplan eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen ist. Aufgrund der aktuellen Betätigungsfelder der StEB sind für 2010 folgende Sparten auszuweisen:

- Abwasser
- Hochwasserschutz
- sonstige Gewässer (vormals Gewässer 2. Ordnung)
- Betriebsführung für den WBV Wahn
- Straßenentwässerung
- Leistungen für Dritte

Damit enthält der Wirtschaftsplan 2010 insgesamt 6 Sparten im operativen Bereich. Die Bereiche Hochwasserschutzzentrale, konstruktiver Hochwasserschutz und betrieblicher Hochwasserschutz sind aus organisatorischen Gründen in einer Sparte zusammengefasst worden.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10. September 2009 den folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat überträgt die hoheitliche Aufgabe der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus der Bäche („sonstige Gewässer“ i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landeswassergesetz NRW) auf dem Stadtgebiet Köln im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB). Ferner beauftragt er die Verwaltung, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem in Anlage 2 dargestellten Inhalt mit den StEB abzuschließen.“

Dies führt dazu, dass mit Wirkung zum 01. Januar 2010 die Investitionen für die Sparte sonstige Gewässer von den StEB wirtschaftlich umgesetzt und getragen werden. D.h. zu den bislang geplanten operativen Kosten fallen nun auch die Investitionen mit Abschreibungen und Zinsaufwand aus der Aktivierung bzw. Finanzierung an. Bis zu diesem Zeitpunkt betrifft dies nur die Gewässerunterhaltung.

Aufgrund der Aufgabenübertragungen und den hierzu - zwischen der Stadt Köln und den StEB - abgeschlossenen Verträgen ist die Stadt Köln gegenüber den StEB zu Kostenerstattungen verpflichtet. In der vorliegenden Planung für das Geschäftsjahr 2010 wurden diese Beträge bei den einzelnen Aufgabenbereichen wie folgt veranschlagt:

- Hochwasserschutz	12,92 Mio. €
- sonstige Gewässer	1,31 Mio. €
In Summe	14,23 Mio. €

Bei dem Erfolgsplan handelt es sich um eine Aufstellung aller voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Erfolgsplan 2010 schließt mit einem Jahresüberschuss von 14,69 Mio. € ab.

Abwassergebühren

Bei der Planung der Umsatzerlöse in der Sparte Abwasser wird für das Geschäftsjahr 2010 von steigenden Gebühren ausgegangen. Die Gebührensätze betragen in 2010 für Schmutzwasser 1,49 €/ m³ und Niederschlagswasser 1,28 €/ m² befestigte Fläche. Daraus ergibt sich eine Gebührensteigerung von durchschnittlich 3,74 %. Die Anhebung der Kanalbenutzungsgebühr wirkt sich aufgrund von Frischwasserreduzierungen (Plan 09: 68,0 Mio. m³ / Plan 10: 66,5 Mio. m³) effektiv nur mit 2,9 % tatsächlicher Erhöhung aus.

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 09.05.2008 wurde eine Kalkulationsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühren vorgestellt. Nach dieser Grundlage sollen rund 50% der Kostenschere zwischen handelsrechtlicher Betrachtung und der Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) als handelsrechtlicher Gewinn und die restlichen 50% der Kostenschere als kalkulatorisches Minus in der Gebührenrechnung angesetzt werden. Somit wird die Kanalbenutzungsgebühr subventioniert.

Die Details zur Abwassergebührensatzung 2010 sind der ebenfalls zu dieser Sitzung vorliegenden Beschlussvorlage mit Anlagen zu entnehmen.

Der Investitionsplan 2010 und das mittelfristige Investitionsprogramm entsprechen der Maßnahmenliste Verwaltungsratsvorlage – Abwasserbeseitigungskonzept (ABK).

Mittelverwendung:

Die Investitionen der Sparten (Anlage 2: IVP) stellen sich wie folgt dar:

- Abwasser	84,19 Mio. €
- Hochwasser	11,13 Mio. €
-sonstige Gewässer	3,64 Mio. €
In Summe	98,96 Mio. €

Aus der Finanzierungstätigkeit der StEB besteht die Verpflichtung zur Tilgung des Trägerdarlehens in Höhe von		66,24 Mio. €
Gewinnausschüttung 2009		14,04 Mio. €
<u>Auszahlungen von Rückstellungen</u>		<u>5,00 Mio. €</u>
In Summe		85,28 Mio. €
Summe Mittelverwendung		184,24 Mio. €

Mittelherkunft:

- Abschreibungen	55,13 Mio. Euro
- Zuschüsse	5,44 Mio. Euro
- Jahresüberschuss gem. Erfolgsplan 2010	14,69 Mio. Euro
- Kredite (davon 66 Mio. € zur Refinanzierung Tilgung Trägerdarlehen)	<u>108,98 Mio. Euro</u>
Summe Mittelherkunft	184,24 Mio. Euro

Im fünfjährigen Finanzplan (Anlage 2: IVP) sind die dort angesetzten Jahresüberschüsse für die Jahre 2010 bis 2014 auf der Basis einer moderaten Preissteigerung von ca. 2% p. a. und einem über dem langjährigen Durchschnitt liegenden Investitionsvolumen ermittelt worden.

Trägerdarlehen

Der Darlehensvertrag sieht vor, dass das Trägerdarlehen mit dem jeweils geltenden kalkulatorischen Zinssatz verzinst wird. Der Zinssatz wurde von der Stadt Köln mit Wirkung ab dem 01.01.2010 von 5,83 % auf 6,50 % erhöht. Dadurch entsteht für das Wirtschaftsjahr 2010 1,94 Mio. € zusätzlicher Zinsaufwand.

Der aktuelle Tilgungsplan des Trägerdarlehens ist als Anlage 3 beigelegt.

Besondere Regelung

Aus den Betätigungen der StEB in den Bereichen des Hochwasserschutzes und der sonstigen Gewässer sowie z. T. auch aus den Investitionen im Abwasserbereich ergeben sich Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, die im jetzigen Planungsstadium nicht exakt quantifiziert werden können. Damit die StEB in diesen Fällen die nötige Planungssicherheit erhält – gleichzeitig aber die Kostenerstattungen der Stadt limitierbar bleiben – wird im Beschlussvorschlag des Rates vorgesehen, dass die Zustimmung des Rates zum Wirtschaftsplan der StEB dahingehend eingeschränkt wird, „dass Aktivitäten der StEB, die Mehrausgaben im städtischen Haushalt zur Folge haben, zunächst einzelfallbezogen zwischen der Stadt Köln und den StEB abzustimmen sind, damit die Verwaltung zu eventuell erforderlichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben des städtischen Haushalts gesonderte Entscheidungen des Rates der Stadt Köln einholen kann.“

Risiken

- Kanalbenutzungsgebühren:

Die Unsicherheit bei den Kanalbenutzungsgebühren besteht in der Frischwasserbezugsmenge. Hier musste aufgrund aktueller Zahlen (Stand Juli 2009) die Frischwassermenge, als Kalkulationsgrundlage für den Schmutzwassersatz, von

67,6 Mio. m³ (Ist 2008) auf 66,5 Mio. m³ reduziert werden. Eine weitere Reduktion der Frischwassermenge, die zu einer Menge von weniger als 66,5 Mio. m³ führt, würde eine weitere Umsatzreduzierung ergeben.

- Gewinnausschüttung an die Stadt Köln in 2010:

Das Investitionsvolumen wurde 2008 zu 78,8% aus den Abschreibungen und dem Gewinn innenfinanziert. Für die restlichen 21,2 % wurden Kredite aufgenommen. Durch eine etwaige Gewinnausschüttung von 10-14 Mio. € pro Jahr müssten somit zusätzliche Kredite aufgenommen werden. Insgesamt würden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bis zum Jahr 2025 um rund 204 Mio. € im Vergleich zu einer 100%igen Gewinnthesaurierung steigen.

- Personalkosten:

Das Klageverfahren zwischen dem KAV und ver.di wurde letztinstanzlich vor dem BAG zugunsten von ver.di entschieden. Damit ist eine unmittelbare Gültigkeit des TVöD für die StEB nicht mehr gegeben. Formal würde dann der BAT/BMTG gelten. Da weder ver.di noch der KAV/StEB ein Interesse daran haben, diesen alten Tarifvertrag anzuwenden, bedarf es einer Einigung der Tarifparteien KAV und ver.di. Eine Änderung des Spartentarifvertrages würde allerdings zu erheblichen Personalmehrkosten führen (ca. 1,5 Mio. € p. a.). Diese Kosten wurden in den Personalrückstellungen eingeplant. Sollte es zu höheren Kosten kommen würde dies den Jahresüberschuss iHv. 14,69 Mio. € gefährden.

- Zinssätze:

Aufgrund der Finanzkrise sind die aktuellen Zinssätze äußerst niedrig. Für langfristige Kreditaufnahmen wurden Zinssätze von 4,0 % unterstellt. Für die Verbindlichkeiten auf den Kontokorrentkonten ist ein Planzinssatz von 2,0 % angenommen worden.

Sollte sich die wirtschaftliche Lage 2010 deutlich verbessern und es zu einer höheren Inflation kommen, wird die EZB, aufgrund ihrer Preisstabilisierungspolitik, den Leitzins erhöhen. Dadurch könnte es für die StEB, insbesondere auf den Kontokorrentkonten, zu höheren Zinssätzen kommen.

- Investitionsplan:

Die im Wirtschaftsplan 2009 für die Jahre 2010 und 2011 vorgesehenen Investivmittel in Höhe von jeweils 82 bzw. 89 Mio. € werden mit dem hier vorgelegten Investitions- und Wirtschaftsplan 2010 konstant gehalten bzw. in 2011 um 4 Mio. € auf 85 Mio. € gekürzt. Ziel ist es, die im Investivbereich freiwerdenden Finanzmittel der Kanalanierung verstärkt für die Instandsetzung (Reparatur und Renovierung) der Kanalnetze insbesondere innerhalb der Wasserschutzzonen zu verwenden. Dieses entspricht den Dringlichkeits- und Prioritätenvorgaben des § 61 a LWG zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungen. Entsprechend wurden die für den Sammeltitel Instandhaltungsmaßnahmen Kanalnetz Stadtgebiet in 2010 zur Verfügung stehenden Mittel auf rund 3,5 Mio. € erhöht.

- §61a LWG

Die Anforderungen des § 61a LWG NW zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungen führen dauerhaft zu Kosten für das Management der Kundenkontakte. Die Kosten werden derzeit mit ca. 0,3 Mio. € für 2010 ff. geschätzt.

- Gewinnverwendung/Jahresüberschuss 2009

Die StEB schließen das Wirtschaftsjahr 2009 voraussichtlich mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 38 Mio. € gegenüber 13,3 Mio. € Plan 2009 ab. Der überplanmäßige Gewinn in Höhe von 24,7 Mio. € entstand aus der Auflösung der US-Leasing-Transaktion im April 2009. Da dieser Gewinn in den Jahren 2002-2006 gemäß Ratsbeschluss bereits zur Subventionierung der Abwassergebühren an den Gebührenzahler erstattet wurde, steht dieser Betrag zur Auszahlung nicht mehr zur Verfügung. Ansonsten käme es zu einer doppelten Belastung.

Gemäß vorliegendem Gutachten der ZVK und RZVK bestehen gegenüber den StEB indirekt Pensionsverpflichtungen aus nicht ausfinanzierten Versorgungsverpflichtungen in Höhe von 16 Mio. €. Da diese Verpflichtungen in Beitragserhöhungen durch die ZVK münden, ist es betriebswirtschaftlich vorausschauend sinnvoll, diese Rückstellung aus dem Überschuss der Beendigung der US-Leasing-Transaktion zu bilden.

Gesamtdarstellung:	Jahresüberschuss 2009 ca.	+38 Mio. €
	Gewinnausschüttung 2009 ca.	- 14 Mio. €
	<u>Zuführung Rückstellungen (R)ZVK ca.</u>	<u>- 16 Mio. €</u>
	Gewinnvortrag	+ 8 Mio. €